



komba gewerkschaft

**An die
Vorsitzenden der
Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen der
komba gewerkschaft nw,
Landesstreikleitung, den Fachbereich
Sozial- und Erziehungsdienst**

**nachrichtlich
Landesvorsitzender
Landesvorstand**

**Tarifaueinandersetzungen mit der VKA im Bereich des Sozial-
und Erziehungsdienstes
-Vorbereitung einer Urabstimmung**

komba gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 20 43
D-50460 Köln

Telefon (0221) 91 39 20-0
Telefax (0221) 91 39 20-29
bund@komba.de
www.komba.de

Büro Berlin
Friedrichstraße 169/170
Eingang Behrenstraße 23/24
D-10117 Berlin
Telefon (030) 40 81 68 70
Telefax (030) 40 81 68 79

21. April 2015
0221/912852-40
Michael Kaulen
kaulen@komba.de

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifverhandlungen über neue Eingruppierungsregelungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber (VKA) sind in der fünften Verhandlungsrunde in Offenbach wiederum ergebnislos verlaufen. Es besteht bisher so gut wie keine Bereitschaft seitens der VKA, auf unsere berechtigten Forderungen einzugehen. Es ist daher notwendig, den Druck auf die Arbeitgeber zu erhöhen. Daher muss mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Verhandlungen von den Gewerkschaften für gescheitert erklärt werden. Tritt dieser Fall ein, ist unmittelbar die Urabstimmung über die Frage durchzuführen, ob unsere komba-Mitglieder bereit sind, für bessere Eingruppierungsregelungen in den unbefristeten Streik zu treten.

Urabstimmung

Einem unbefristeten Streik geht eine Urabstimmung voraus. In dieser Urabstimmung entscheiden die Gewerkschaftsmitglieder, die von dem angestrebten Tarifabschluss betroffen sind, in einer freien und geheimen Wahl, ob sie bereit sind, in den unbefristeten Streik zu treten. Im Regelfall muss die Urabstimmung **zweimal** durchgeführt werden. Zum einen in der Frage, ob die Gewerkschaftsmitglieder bereit sind in unbefristete Arbeitsk Kampfmaßnahmen (Urabstimmung I) einzutreten und zum anderen, ob sie aufgrund des neuen (verbesserten) erstrittenen tarifvertraglichen Angebots bereit sind, die Arbeitsk Kampfmaßnahmen zu beenden (Urabstimmung II).

Mitglied im
**dbb beamtenbund
und tarifunion**

Commerzbank Köln
Konto 511 322 001
BLZ 370 400 44

Dieses Verfahren stellt sicher, dass der Streik von einer breiten Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder mitgetragen wird. Dies ist neben der demokratischen Legitimation des Verfahrens auch deshalb entscheidend, weil der einzelne Arbeitnehmer bei einem unbefristeten Streik Einkommensverluste erleiden kann. Diese werden jedoch größtenteils durch die von der Gewerkschaft gezahlte Streikgeldunterstützung ausgeglichen. Soweit eine Urabstimmung durchgeführt wird, kann laut Arbeitskampfordnung des dbb der unbefristete Ausstand/Streik nur dann ausgerufen werden, wenn sich 75 Prozent der an der Urabstimmung beteiligten Mitglieder dafür ausgesprochen haben. Das Ziel eines jeglichen Arbeitskampfes kann immer nur der Abschluss eines Tarifvertrages sein. Deshalb wird der Streik als letztes und schärfstes Mittel (ultima ratio) eingesetzt, um die Arbeitgeber zur Vorlage eines (verbesserten) Angebotes zu bewegen. Ist dies erfolgt, wird in einer zweiten Urabstimmung entschieden, ob das (neue) Angebot akzeptabel ist, sodass der Streik beendet werden kann. Dies ist nach der Arbeitskampfordnung des dbb dann der Fall, wenn sich mehr als 25 Prozent der an der Urabstimmung beteiligten Mitglieder für die Beendigung des Streiks ausgesprochen haben.

Durchführung der Urabstimmung

Die Urabstimmung muss in der komba gewerkschaft nrw durch die Orts-, Kreisverbände und Fachgruppen selbst durchgeführt werden. Nach allen Erfahrungen liegt zwischen dem endgültigen Scheitern der Tarifverhandlungen und dem Beginn der Urabstimmung nur ein kurzer Zeitraum, so dass schon vorsorglich umfangreiche logistische Maßnahmen unabdingbar sind. Daher geben wir heute einige wichtige **Hinweise**, die wir zu **beachten bitten**:

Terminplanung

Nach jetzigem Planungsstand wird der dbb beamtenbund und tarifunion über das Scheitern der Tarifverhandlungen am 22.04.2015 entscheiden und bei entsprechender Beschlusslage unmittelbar danach das Urabstimmungsverfahren einleiten. An welchen Tagen die Urabstimmung selber durchgeführt wird, steht derzeit noch nicht abschließend fest. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass dies bereits im Zeitraum vom **27.04.2015 bis zum 04.05.2015** geschehen könnte.

Rechtliche Aspekte

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Urabstimmung auf seinem Gelände/in seinen Räumen während der Arbeitszeit durchführen zu lassen. Klären Sie deshalb in jedem Einzelfall vorher ab, ob die Durchführung der Urabstimmungen innerhalb der Verwaltung/des Betriebes bzw. den Einrichtungen zugelassen wird und geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden können. Ferner kann der Arbeitgeber einzelnen Beschäftigten die erforderliche Arbeitsbefreiung zur Stimmabgabe gewähren, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und die Dauer der Arbeitsbefreiung auf das unumgängliche notwendige Maß beschränkt wird. Bitte klären Sie auch dies mit den jeweiligen Arbeitgebern vorher ab.

Wir **empfehlen** Ihnen daher, darauf hinzuwirken, die Urabstimmung möglichst in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers durchzuführen, um für beide Seiten einen geordneten Verlauf sicherzustellen. **Sollte** dies **nicht** möglich sein, so muss von Ihnen **rechtzeitig sichergestellt** werden, dass **geeignete externe** Lokalitäten an den Abstimmungstagen **zur Verfügung** stehen.

Wie schon dargestellt, ist der Arbeitgeber grundsätzlich **nicht** verpflichtet, für die Zeit einer Teilnahme an der Urabstimmung **Arbeitsentgelt** zu zahlen. Dies hat besondere Bedeutung für die Mitglieder **des Abstimmungsvorstandes/der Abstimmungsvorstände**, da diese in der Regel an mehreren Tagen teilweise oder sogar vollständig der Arbeit fernbleiben, um die Urabstimmung zu leiten (jedenfalls, wenn eine sogenannte „Urnenwahl“ durchgeführt wird). Nimmt der Arbeitgeber deshalb einen Entgeltabzug vor, so handelt es sich um einen arbeitskampfbedingten Entgeltabzug mit der Folge, dass der dbb beamtenbund und tarifunion

über die komba Landesverbände bereit ist, im Rahmen der für **Streikgelder** geltenden Regelungen, einen Ausgleich zu zahlen. Wir **betonen**, dass dies nur dann möglich ist, wenn ein **Entgeltabzug** aus diesem Grunde erfolgt; bei Einsatz von **Freizeit** ist ein Ausgleich **nicht** möglich; es bleibt nur der jeweiligen Untergliederung oder Ihnen als Landesverband überlassen, eine angemessene Ausgleichsregelung anzuwenden.

Beamte dürfen sich an Arbeitskampfmaßnahmen **nicht** beteiligen. Da die Urabstimmung bereits eine Form des Arbeitskampfes ist, ist ihnen die aktive Mitwirkung - zum Beispiel als Mitglied in einem Abstimmungsvorstand – untersagt. **Personalrats- bzw. Betriebsratsmitglieder** (soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt) dürfen sich dagegen **grundsätzlich uneingeschränkt** an der Urabstimmung beteiligen (und auch in Abstimmungsvorständen mitwirken). Allerdings müssen sie darauf achten, dass **keine Verquickung** zwischen ihrem Personalrats-/Betriebsrats-Mandat und ihrer gewerkschaftlichen Funktion in einem Abstimmungsvorstand stattfindet.

Leitung der Urabstimmung (Abstimmungsvorstand)

Der Orts-/Kreisverband/die Fachgruppe bzw. die in Ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende Untergliederung ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens einen Abstimmungsvorstand zu berufen. Sind Mitglieder verschiedener rechtlich selbstständiger Arbeitgeber abstimmungsberechtigt, sollte - bei „Urnenwahl“ (siehe Hinweise unten) – mindestens ein Abstimmungsvorstand je Arbeitgeber berufen werden. Selbstverständlich können je Arbeitgeber auch mehrere Abstimmungsvorstände berufen werden; was in vielen Fällen wegen der räumlich dezentralen Struktur sogar geboten sein wird. Jeder einzelne Wahlvorstand sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wegen eines evtl. Entgeltabzuges wegen der Tätigkeit im Abstimmungsvorstand wird auf die Ausführungen oben (rechtliche Aspekte) verwiesen.

Die Abstimmungsvorstände haben für **einen rechtmäßigen und geordneten Verlauf** der Abstimmung zu sorgen, das **Abstimmungsergebnis** für ihren Bereich festzustellen und dieses unverzüglich ihrer Landesstreikleitung mitzuteilen. **Details zur Feststellung und Weiterleitung des Abstimmungsergebnisses werden noch mitgeteilt, wenn es zur Urabstimmung kommt.**

Abstimmungsberechtigte

Abstimmungsberechtigt sind **alle komba Mitglieder**, die dem umkämpften **Tarifrecht** unterliegen. Regelmäßig nicht abstimmungsberechtigt sind Auszubildende, „PIAs“, Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPÖD sowie hauswirtschaftliche Kräfte. Im Zweifelsfalle sollte Rücksprache mit der Landesstreikleitung gehalten werden.

Abstimmungsverfahren

Unabhängig von der „technischen“ Seite des Abstimmungsverfahrens muss auf jeden Fall der Grundsatz beachtet werden, dass **geheim** abzustimmen ist. Offene Abstimmungen sind unter keinen Umständen zulässig.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes sind prinzipiell zwei Verfahren denkbar: Die postalische Stimmabgabe („**Briefwahl**“) und die „**Urnenwahl**“.

Grundsätzlich bleibt es Ihrer Entscheidung vorbehalten, ob die Abstimmung postalisch oder an Urnen stattfindet. **Wo** immer **möglich**, sollte jedoch eine Abstimmung in einem Abstimmungslokal **an der Urne** stattfinden. Hintergrund ist zum einen die **öffentliche Wirkung**: Konkurrierende Gewerkschaften führen ihre Urabstimmungen in Abstimmungslokalen durch, was stets auch die Aufmerksamkeit innerhalb und außerhalb der Verwaltung/des Betriebes erregt. Eine postalische Abstimmung dagegen bleibt – von den Abstimmungsberechtigten abgesehen – völlig unbemerkt. Der zweite Grund liegt in der Beteiligung: Es entspricht der Erfahrung, dass bei einer Wahl an der Urne – vor allem, wenn sie während der Arbeitszeit stattfindet – die Mitglieder sich gegenseitig motivieren, an der Abstimmung teilzunehmen.

Diese gegenseitige Motivation entfällt jedoch bei der postalischen Form fast vollständig. Eine hohe Beteiligung wiederum dokumentiert gegenüber Arbeitgebern und Öffentlichkeit die Kampfbereitschaft der Beschäftigten.

Urnenwahl

Als Landesstreikleitung haben wir bereits organisatorische Vorbereitungen für Sie getroffen und bundeseinheitliche dbb/komba Abstimmungszettel und entsprechende Briefumschläge in Auftrag gegeben. Sie können auf Anforderung unter Angabe Ihrer postalischen Adresse folgende Unterlagen anfordern:

- a) Ein Muster des **Stimmzettels mit komba Logo** ;
- b) Die von Ihnen zu nennende Anzahl von **Wahlumschlägen** mit der Aufschrift „Urabstimmung I“
- c) Eine gleich große Anzahl von **Wahlumschlägen** mit der Aufschrift „Urabstimmung II“

Naturgemäß brauchen Sie darüber hinaus sicherlich eine kleine Anzahl von Plakaten „Urabstimmung“, die entsprechend von Ihnen bei uns angefordert werden können.

Der **Aufruf zur Urabstimmung** und der **Urabstimmungszettel**, mit der Möglichkeit der eigenen Vervielfältigung, wird Ihnen nach dem entsprechenden Gremienbeschluss des dbb beamtenbund und tarifunion dann unmittelbar durch die Landesstreikleitung elektronisch zugehen.

Briefwahl

Sollte eine Urnenwahl für Sie aus nachvollziehbaren Gründen nicht in Betracht kommen, muss eine Stimmabgabe durch Briefwahl erfolgen.

Die Briefwahl wird dann zentral durch die Landesstreikleitung der komba gewerkschaft nrw durchgeführt. Dafür ist zwingend notwendig, dass Sie uns ihre komba Mitglieder aus dem Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes bis spätestens Montag, 27.04.2015 an Jürgen Nüss unter nuess@komba.de in Listenform mit Vor- und Nachnamen, Postanschrift und, wenn irgend möglich, mit E-Mailadresse zusenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass möglichst alle Kolleginnen und Kollegen des Sozial- und Erziehungsdienstes an der Urabstimmung in dem angegebenen, engen Zeitfenster teilnehmen können.

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

alle hier aufgeführten Hinweise sind leider **nicht nur** rein vorsorglicher Art. Wir bitten Sie ebenso herzlich wie dringend, sich auch örtlich mit aller gebotenen Ernsthaftigkeit und Konsequenz auf den „Fall der Fälle“ bereits **ab sofort** vorzubereiten. Gleichfalls bitten wir darum, dieses Rundschreiben mit der **gebotenen Vertraulichkeit** zu behandeln. Die hier gegebenen Informationen sind ausschließlich für die Funktionsträger unserer Untergliederungen bestimmt, nicht für einen breiten Mitgliederkreis und schon gar nicht für eine aus sonstigen Gründen interessierte „Öffentlichkeit“.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit freut sich stellvertretend für die gesamte Landesstreikleitung

Ihr/Euer



Michael Kaulen
Bundesstreikleiter